Dörzbacher Gemeindebote

MITTEILUNGSBLATT DER GEMEINDE

48. Jahrgang | Freitag, den 5. Februar 2021 | Nr. 5

Amtliche Bekanntmachungen

Verabschiedung und Neueinstellung Taxibusfahrer

Dieter Rimner aus Hohebach war seit Februar 2018 als Taxibusfahrer bei der Gemeinde Dörzbach beschäftigt. Zum Jahresende 2020 hat er seinen Dienst beendet. Ortsvorsteher Herbert Rimner bedankte sich im Namen aller für die gute Zusammenarbeit und verabschiedet ihn mit einem kleinen Geschenk.
Nachfolger als Taxibusfahrer ist Mieczyslaw Cybulski aus Hohebach, der nun das Fahrerteam Ulrich Mundt und Hermann Wagner verstärkt.

Gemeindekasse/Steueramt

Informationen zur Grundsteuer
Die Grundsteuer wird nach den gesetzlichen Steuerterminen am 15.02./15.05./15.08. und 15.11. des jeweiligen Veranlagungsjahres fällig. Abweichend dazu kann die Grundsteuer in einem einzigen Jahresbeitrag mit Fälligkeit 1.07. entrichtet werden. Der Antrag dazu kann, auch telefonisch, bei der Gemeindekasse /Steueramt unter Angabe des Buchungszeichens gestellt werden.

Grundsteuer / Gewerbesteuer
Die 1. Rate für die Grund- und Gewerbesteuer 2021 wird am 15. Februar 2021 zur Zahlung fällig. Die Höhe der Forderung ergibt sich aus den zuletzt übersandten Grundsteuer- und Gewerbesteuerbescheiden.

Hundesteuer
Die Hundesteuer wird am 15.02.2021 zur Zahlung fällig. Die Höhe der Forderung ergibt sich aus dem zuletzt zugesandten Hundesteuerbescheid.

Hinweis:
Die **jährliche Zustellung** der Steuerbescheide **entfällt ab dem Jahr 2021**. Zukünftig erhalten Sie nur noch dann einen Steuerbescheid, wenn sich eine Änderung ergibt. Wir bitten dies zu beachten.

Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum (ELR)

Mit 2,47 Mio. Euro fördert das Land Baden-Württemberg in der aktuellen ELR-Programmrunde 53 Projekte im Hohenlohekreis zur Stärkung des ländlichen Raums. Ziel des ELR ist es, attraktive Ortskerne zu erhalten, die zeitgemäßes Leben und Wohnen ermöglichen und eine wohnortnahe Versorgung sichern, sowie zukunftsfähige Arbeitsplätze zu schaffen. Für 2021 wurden 77 Anträge eingereicht, 24 mehr als im Programmjahr 2020. Davon waren 44 im Förderschwerpunkt Wohnen, sechs im Schwerpunkt Arbeiten und drei im Schwerpunkt Grundversorgung erfolgreich. Damit zeigt sich, dass der Fokus der Förderung weiterhin auf der Schaffung von attraktivem Wohnraum liegt. Umnutzungen leerstehender Gebäude zu Wohnraum, Aufstockungen, umfassende Sanierungen und die Schließung von Baulücken im Ortskern tragen zur Nachverdichtung bei. „Erfreulich ist auch die hohe Erfolgsquote der Anträge in den Förderbereichen Arbeiten und Grundversorgung. Gerade in der aktuell für Unternehmen sehr herausfordernden Corona-Zeit setzt das ELR durch die Unterstützung von Betriebserweiterungen und die Sicherung von Grundversorgungseinrichtungen ein klares Signal“, so Landrat Dr. Matthias Neth. Mit über 800.000 € Zuschussmitteln für die betreffenden neun Projekte werden voraussichtlich 30 neue Arbeits- und Ausbildungsplätze geschaffen. Die Ausschreibung für die nächste ELR-Programmrunde 2022 wird voraussichtlich im 2. Quartal 2021 veröffentlicht.
Bei Fragen zum ELR-Programm gibt Ihnen Herr Schmidt vom Amt für Wirtschaftsförderung und Tourismus des Landratsamts Hohenlohekreis (Tel.: 07940 18-789 oder per E-Mail an wirtschaftsfoerderung@hohenlohekreis.de) gerne Auskunft.



Sprechstunde der deutschen Rentenversicherung

Um angesichts der aktuellen Pandemiesituation unnötige Gefährdungen zu vermeiden sind Präsenzberatungen durch die Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg bis auf weiteres nicht möglich.

Als Alternative bietet die Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg ihr übliches Beratungsspektrum telefonisch an.

Telefontermine können unter folgender Telefonnummer vereinbart werden: 0791 971300.

Gemeinde Dörzbach **Wahlkreis 21 Hohenlohe**

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Landtag am 14. März 2021

1. Das Wählerverzeichnis für die Landtagswahl der Gemeinde Dörzbach wird in der Zeit vom 22. Februar bis 26. Februar 2021 während der allgemeinen Öffnungszeiten **(Bitte beachten Sie die aufgrund der Corona-Pandemie veränderten/angepassten Öffnungszeiten.)** im Bürgermeisteramt Dörzbach, Marktplatz 2, 74677 Dörzbach, Bürgerbüro, barrierefrei für Wahlberechtigte zur Einsicht bereitgehalten. Wahlberechtigte können die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen können Wahlberechtigte nur überprüfen, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach dem Bundesmeldegesetz eingetragen ist.
 Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsicht ist durch ein Datensichtgerät möglich. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtsfrist vom 20. bis 16. Tag vor der Wahl, spätestens am 26. Februar 2021 bis 12:00 Uhr Uhr im Bürgermeisteramt Dörzbach, Marktplatz 2, 74677 Dörzbach, Bürgerbüro, barrierefrei, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens am 21. Februar 2021 eine Wahlbenachrichtigung samt Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 21 Hohenlohedurch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen. Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
 5.1 eine in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person.
 5.2 eine nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person, wenn
 a) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 11 Abs. 2 Satz 2 der Landeswahlordnung (bis zum 21. Februar 2021) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 4 Sätze 1 und 3 des Landtagswahlgesetzes versäumt hat,
 b) ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 11 Abs. 2 der Landeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 4 Sätze 1 und 3 des Landtagswahlgesetzes entstanden ist,
 c) ihr Wahlrecht im Einspruchs- oder Beschwerdeverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses dem Bürgermeister bekannt geworden ist.

 Der Wahlschein kann bis zum 12. März 2021, 18:00 Uhr im Bürgermeisteramt Dörzbach, Marktplatz 2, 74677 Dörzbach, Bürgerbüro, barrierefrei schriftlich, elektronisch oder mündlich (nicht aber telefonisch) beantragt werden.
 Wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung oder aufgrund der Anordnung einer Absonderung nach dem Infektionsschutzgesetz der Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden.
 Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage **vor** der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.
 Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltage, 15.00 Uhr, stellen.
6. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.
7. Mit dem Wahlschein erhält die wahlberechtigte Person
 7.1. einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
 7.2. einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag für die Briefwahl und
 7.3. einen amtlichen hellroten Wahlbriefumschlag, auf dem die vollständige Anschrift, wohin der Wahlbrief zu übersenden ist, sowie die Bezeichnung der Dienststelle der Gemeinde, die den Wahlschein ausgestellt hat (Ausgabestelle), und die Wahlscheinnummer oder der Wahlbezirk angegeben sind.
8. Wahlschein und Briefwahlunterlagen können auch durch den Wahlberechtigten persönlich abgeholt werden. An eine andere Person können diese Unterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird.
9. Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Dörzbach, 5. Februar 2021
gez. Andy Kümmerle, Bürgermeister

Steuererklärungsvordrucke

Die Steuererklärungsvordrucke für das Jahr 2020 sind ab sofort im Rathaus erhältlich.

AMTS- UND MITTEILUNGSBLATT DER GEMEINDE DÖRZBACH

Herausgeber:	Gemeindeverwaltung Dörzbach E-Mail: gemeindebote@doerzbach.de Internet: www.doerzbach.de
Verantwortlich für den amtlichen Teil:	Andy Kümmerle, Bürgermeister
Verlag:	Krieger-Verlag GmbH Postfach 11 03, 74568 Blaufelden Telefon 0 79 53/98 01-0, Fax 0 79 53/98 01 90
Redaktionsschluss:	Dienstags, 12.00 Uhr
Erscheinungsweise:	wöchentlich

Stand: 26.1.2021

Regelungen für den Lockdown in Baden-Württemberg vom 11.1. bis 14.2.2021

Kontaktbeschränkungen

Private Treffen im öffentlichen oder privaten Raum nur noch im Kreis des eigenen Haushalts plus höchstens eine weitere Person, die nicht zum eigenen Haushalt gehört.
Kinder der beiden Haushalte bis einschließlich 14 Jahre werden nicht mitgezählt. Die Regelung dient dazu besondere Härtefälle abzufangen.

Regelung für Kinderbetreuung:
Kinder aus maximal zwei Haushalten dürfen zusammen in einer festen, familiär oder nachbarschaftlich organisierten Betreuungsgemeinschaften betreut werden.

Bildung & Betreuung

- **Kitas** bleiben geschlossen.
- Kein Präsenzunterricht an **Grundschulen**. Versorgung der Schüler*innen mit Lernmaterial durch die Lehrer*innen.
- Kein Präsenzunterricht, sondern Fernunterricht an allen **weiterführenden Schulen**.
- Sonderregelung für **Abschlussklassen** sind möglich und werden individuell festgelegt.
- **Notbetreuungen** werden eingerichtet. Ansprechpartner sind die Schulen und Kitas vor Ort.
- Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen schließen für den Publikumsverkehr, Online-Unterricht möglich.
- Volkshochschulen und ähnliche Einrichtungen schließen.
- Fahrschulen geschlossen. Onlineunterricht möglich. (Ausnahme für berufliche Ausbildungszwecke und Katastrophenschutz)

Erweiterte Maskenpflicht ab 25.1. NEU

Ab dem 25. Januar muss in folgenden Bereichen eine **medizinische Maske** getragen werden:

- Im öffentlicher Personenverkehr
- Beim Einkaufen
- In Arbeits- und Betriebsstätten sowie Einsatzorten
- In Arztpraxen, Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen
- Während Veranstaltungen der Religionsausübung

Zugelassen sind:

Medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske)

- Reduziert Tröpfchen und Spritzer beim Sprechen, Husten oder Niesen
- Fremdschutz, kein zuverlässiger Eigenschutz
- Einmalprodukt (Entsorgung im Restmüll)
- Kennzeichnung: DIN EN 14683:2019-10

Atemschutzmaske (FFP2 oder KN95/N95)

- Schützt vor dem Einatmen kleinster Partikel und Tropfen
- Fremd- und Eigenschutz
- Einmalprodukt (Entsorgung im Restmüll) Kann unter bestimmten Voraussetzungen mehrfach verwendet werden.
- Kennzeichnung: DIN EN 149:2001, KN95/N95



Ausgangsbeschränkungen

Der Aufenthalt außerhalb der eigenen Wohnung ist nur aus **triftigen Gründen** erlaubt. Z.B.:

Bei Nacht (20 Uhr bis 5 Uhr):

- Ausübung beruflicher Tätigkeiten und wichtiger Ausbildungszwecke.
- Inanspruchnahme medizinischer und veterinärmedizinischer Leistungen.
- Begleitung unterstützungsbedürftiger Personen und Minderjähriger, Sorge- und Umgangsrecht.
- Begleitung Sterbender und Personen in akut lebensbedrohlichen Zuständen.
- Handlungen zur Versorgung von Tieren, z.B. Gassi gehen oder füttern.
- Besuch von religiösen Veranstaltungen.
- Veranstaltungen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung.
- Besuch von Versammlungen nach Artikel 8 des Grundgesetzes.
- Wahlkampfaktivitäten, wie Verteilung von Flyern, Plakatierungen oder Informationsstände nach behördlicher Genehmigung möglich.

Bei Tag (5 Uhr bis 20 Uhr) zusätzlich:

- Besuch der Notbetreuung in Schulen und Kitas.
- Sport und Bewegung an der frischen Luft ausschließlich alleine, mit Angehörigen des eigenen Haushalts und mit einer weiteren, nicht im selben Haushalt lebenden Person.
- Erledigung von Einkäufen.
- Wahrnehmung von Dienstleistungen.
- Behördengänge
- Blutspendetermine

Ein ausführliches FAQ finden Sie auf » Baden-Württemberg.de

Arbeiten

- Arbeitgeber*innen sind gesetzlich verpflichtet die **gesundheitliche Fürsorge** gegenüber ihren Mitarbeiter*innen wahrzunehmen.
- **Home Office**, sofern möglich.
- Treffen im Rahmen des Arbeits-, Dienst- und Geschäftsbetriebes.
- Gesetzlich vorgeschriebene Weiterbildungen, sofern nicht online auch in Präsenz durchführbar.
- Maskenpflicht am Arbeitsplatz, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern zu den Kolleg*innen nicht eingehalten werden kann (auch im Freien).
- An den Betrieb angepasste Hygieneauflagen.

Reisen

Appell: Verzichten Sie auf private Reisen sowie Ausflüge zu touristischen Zielen.
Verstärkte Kontrollen und Zugangsbeschränkungen an tagestouristischen Hotspots durch die örtlichen Behörden.

Nicht gestattet:

✖ Touristische Busreisen
✖ Touristische Übernachtungsangebote (auch Campingplätze)

Weiterhin möglich:

✓ Geschäftsreisen
✓ Reisen und Übernachten in besonderen Härtefällen

Einzelhandel

Der Einzelhandel schließt bis zum **14. Februar**.

Lediglich Geschäfte mit Produkten für den täglichen Bedarf bleiben geöffnet:

✓ Babyfachmärkte
✓ Bäckereien und Konditoreien
✓ Banken
✓ Drogerien
✓ Getränkemärkte
✓ Großhandel
✓ Hörgeräteakustiker
✓ Kraftfahrzeug- und Fahrradwerkstätten sowie Ersatzteilverkauf
✓ Lebensmittelmärkte
✓ Metzgereien
✓ Optiker
✓ Orthopädieschuhtechniker
✓ Poststellen und Paketshops, aber ohne den Verkauf von weiteren Waren
✓ Reformhäuser
✓ Reinigung und Waschsalons
✓ Reise- und Kundenzentren für den öffentlichen Verkehr
✓ Sanitätshäuser
✓ Tafeln
✓ Tankstellen
✓ Telefonshops für Reparatur, Austausch und Störungsbehebung
✓ Tierbedarf- und Futtermärkte
✓ Wochenmärkte
✓ Zeitschriften- und Zeitungskioske

Eine vollständige Liste finden Sie auf » Baden-Württemberg.de

Besonderheiten:

- Geschlossene Einzelhandelsbetriebe können **Lieferdienste** anbieten.
- Geschlossene Einzelhandelsbetriebe können **Abholangebote** (Click & Collect) anbieten. Dabei müssen feste Zeitfenster für die Abholung vereinbart werden. Die Hygienekonzepte vor Ort müssen eingehalten und Warteschlangen vermieden werden.
- **Handwerksbetriebe**, die keine körpernahen Dienstleistungen anbieten, dürfen weiterhin arbeiten.
- Geschäfte mit **Mischsortiment** dürfen alle Waren verkaufen, wenn die Produkte für den täglichen Bedarf zu 60% überwiegen. Sollte das Sortiment der verbotenen Artikel überwiegen, darf das Geschäft mit einer räumlichen Abtrennung lediglich die Artikel des täglichen Bedarfs verkaufen.

Regelung für offene Geschäfte:

- Geschäfte mit weniger als 10 m² Verkaufsfläche: maximal ein*e Kund*in.
- Geschäfte mit bis zu 800 m²: ein*e Kund*in pro 10 m² Verkaufsfläche.
- Für die darüber hinausgehende Fläche gilt: ein*e Kund*in pro 20 m² (gilt nicht für den Lebensmitteleinzelhandel).
- Maskenpflicht vor den Geschäften und auf den Parkplätzen.
- Gesteuerter Zutritt.
- Warteschlangen vermeiden.

Stand: 26.1.2021

Regelungen für den Lockdown in Baden-Württemberg vom 11.1. bis 14.2.2021

Gastronomie

Restaurants, Bars, Clubs und Kneipen aller Art bleiben geschlossen.

- Ausnahme für **Speisen zur Abholung** (bis 20 Uhr) oder Lieferung.
- Kein Ausschank und Verzehr von **alkoholischen Getränken** im öffentlichen Raum.
- Verkauf von alkoholhaltigen Getränken in **verschlossenen Behältnissen** erlaubt. NEU

Kantinen schließen überall dort, wo es die Arbeitsabläufe zulassen. Angebote zum Mitnehmen sind erlaubt.

Veranstaltungen

Keine Zusammenkünfte und Veranstaltungen im öffentlichen Raum.

Ausnahmen:

- Gerichtsverhandlungen.
- Sitzungen, die der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dienen.
- Betriebsversammlungen.
- Prüfungen und deren Vorbereitung.
- Eheschließungen.
- Veranstaltungen, die der sozialen Fürsorge dienen (z.B. Kinder- und Jugendhilfe).
- Nominierungs- und Wahlkampfveranstaltungen, sowie dazugehörige Unterschriftensammlungen.

Dienstleistungen

Geschlossen:

- ✖ Friseurbetriebe/Barbershops
- ✖ Kosmetikstudios
- ✖ Kosmetische Fußpflegesalons
- ✖ Massage- und Wellnessbetriebe
- ✖ Nagelstudios
- ✖ Piercingstudios
- ✖ Prostitutionsgewerbe
- ✖ Sonnenstudios
- ✖ Tattoostudios

Geöffnet sind medizinisch notwendige Dienstleistungen (auch ohne Rezept) in den Bereichen:

- ✓ Ergotherapie
- ✓ Fußpflege/Podologie
- ✓ Logopädie
- ✓ Physiotherapie
- ✓ Rehasport

Außerdem wieder geöffnet:

- ✓ Hundesalons und ähnliche Einrichtungen zur Tierpflege. Das Tier muss kontaktarm und innerhalb eines definierten Zeitfensters übergeben werden. NEU

Kultur- und Freizeitgestaltung

Kultur- und Freizeiteinrichtungen bleiben geschlossen.

Geschlossen:

- ✖ Ateliers (Publikumsverkehr)
- ✖ Ausflugsschiffe
- ✖ Bibliotheken und Archive (Abholangebote möglich)
- ✖ Camping- und Wohnmobilstellplätze
- ✖ Diskotheken und Clubs
- ✖ Freizeitparks und Indoorspielplätze
- ✖ Kinos und Autokinos
- ✖ Kletterparks (drinnen und draußen)
- ✖ Konzerte und Kulturhäuser
- ✖ Krabbelgruppen
- ✖ Messen
- ✖ Museen und Ausstellungen
- ✖ Opern
- ✖ Spielbanken- und hallen
- ✖ Theater
- ✖ Tierparks
- ✖ Volksfeste o.ä.
- ✖ Wettannahmestellen
- ✖ Zirkusse
- ✖ Zoologische und botanische Gärten

Geöffnet:

- ✓ Spielplätze im Freien
- ✓ Wandern und Spazieren

Gesundheit & Soziales

- **Schutzvorkehrungen** in Krankenhäusern, Pflegeheimen, Senioren- und Behinderteneinrichtungen.
- Keine Isolation der Betroffenen.
- Übernahme der Kosten von regelmäßigen **SARS-CoV2-Schnelltests** für Patienten*innen und Besucher*innen.
- Regelmäßige, verpflichtende **Tests des Pflegepersonals** von Alten- und Pflegeheimen.

Religionsausübung

Gottesdienste und Beerdigungen unter Hygieneauflagen.

- Einhalten der **AHA-Regeln** über die gesamte Dauer.
- Tragen von **medizinischen Masken**. NEU
- **Anmelden** von Veranstaltungen mit mehr als 10 Personen mindestens **zwei Werktage** zuvor bei den zuständigen Behörden vor Ort.
- Kein Gemeindegesang.

Sport

Für Sport und Bewegung im öffentlichen Raum gilt die Regelung: **Ein Haushalt plus eine weitere Person, die nicht zum Haushalt gehört.** Kinder bis 14 Jahren werden dabei nicht mitgezählt. Für Sport auf weitläufigen öffentlichen oder privaten Sportanlagen, ist dagegen nur entweder alleine, zu Zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Haushalts möglich.

Alle weiteren öffentlichen und privaten Sportstätten sind für den Publikumsverkehr **geschlossen**:

- ✖ Fitnessstudios aller Art
- ✖ Schwimm- und Spaßbäder
- ✖ Skilifte und Gondeln
- ✖ Tanz- und Balettschulen
- ✖ Thermen und Saunen
- ✖ Vereinssportstätten
- ✖ Wettkampf-, Mannschafts- und Kontaktsportstätten
- ✖ Yogastudios

Für **Schulsport und Studienbetrieb** dürfen die Einrichtungen geöffnet werden.

Weitläufige Anlagen im Freien **geöffnet**:

- ✓ Golfplätze
- ✓ Hundesportplätze
- ✓ Reitanlagen
- ✓ Tennisplätze
- ✓ Modellflugplätze

Die Benutzung der Umkleiden oder Aufenthaltsräume ist nicht gestattet.

Training und Veranstaltungen des **Spitzen- oder Profisports** ist ohne Zuschauer*innen erlaubt.

Abstand halten | Hygiene praktizieren | Medizinische Maske tragen | Corona-App nutzen | regelmäßig lüften

Baden-Württemberg.de

Ein ausführliches FAQ finden Sie auf » Baden-Württemberg.de

Abfallwirtschaft Hohenlohekreis

Gelber Sack, Leichtverpackungen am Montag, 08.02.2021